



Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.

BRF e.V. · c/o Uni Hamburg, FSR Rechtswiss. · Rothenbaumchaussee 33 · 20148 Hamburg

Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung
z. Hd. der Vorsitzenden
Gudrun Schäpers
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

29. Juni 2017

Zweite Stellungnahme des BRF e.V. zum Bericht des KoA vom Herbst 2016

Wir danken dem Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung (im Folgenden KoA) für seine Arbeit und möchten im Folgenden ergänzend zur ersten Stellungnahme seitens des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF e.V.) betreffend den Schwerpunktbereich nun zu den übrigen die Jurastudierenden betreffenden Themen des Berichts (Teilbericht 1 und 3) die Sicht und Positionen der Studierenden vorstellen und vertreten.¹

Auch wir sprechen uns für eine bundesweite Vereinheitlichung des ersten Staatsexamens aus, um den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG für alle Studierenden der Rechtswissenschaften zu gewähren. Grundsätzlich begrüßen wir daher den Versuch, verfahrensmäßige Vorgaben anzugleichen. Wir befürworten insbesondere das Bestreben, die Staatsexamina so anzugleichen, dass diese untereinander, also in den verschiedenen Ländern und Universitäten, vergleichbar werden und einheitliche Prüfungsanforderungen herrschen, wie es § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG fordert.

Wir glauben, dass das Staatsexamen dadurch bundesweit an Transparenz gewinnt, mithin nachvollziehbarer wird und die Bundesländer dadurch in einen konstruktiven

¹ Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF e.V.) vertritt die Interessen von 39 Fachschaften der juristischen Fakultäten in Deutschland. Die dargestellten Positionen beruhen auf Beschlüssen, die mehrheitlich von den Mitgliedsfachschaften angenommen wurden.

und qualitätssteigernden Wettbewerb um die beste Vorbereitung auf das Examen miteinander treten.

Zu Teilbericht 1 – Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung

Anspruch des Studiums in Gänze sollte ein gutes Systemverständnis sein. Dementsprechend muss der Pflichtstoffkatalog für das Erste Staatsexamen ausgestaltet sein.

Wir begrüßen den Vorstoß, den Pflichtstoffkatalog zu harmonisieren und zu begrenzen.

Dabei sollen die Prüfungsordnungen der Länder im Hinblick auf den Umfang des Pflichtfachstoffes genau und präzise formuliert sein. Wir befürworten deshalb das vom KoA gewählte Entscheidungsschema² und sind der Meinung, dass einzelne Rechtsgebiete nur „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ Gegenstand der Prüfung sein sollten. Beispielhaft kann hier auf § 11 JAG NRW und § 3 BbgJAO verwiesen werden. Selbstverständlich sollte sein, dass Klausuren, die trotz der klaren Definition hiervon detaillierte Rechtsprechungskennnisse abfragen, den Sinn dieser Regelung verfehlen und zu einem verstärkten Auswendiglernen statt zu Systemverständnis führen.

Der Anspruch an ein gutes Systemverständnis der Studierenden ist Voraussetzung dafür, dass unbekannte Rechtsgebiete Prüfungsstoff sein können, allerdings nur, sofern das allgemeine Verständnis und die Arbeitsmethode geprüft werden sollen.³ In allen Examensklausuren sollen Transferleistungen daher angemessen stark gewichtet sein.

Zudem ist darauf zu achten, dass der Stoff des Schwerpunkts und der Pflichtfachprüfung sich nicht auf eine Weise überschneiden, dass es zu übermäßigen Vorteilen von Teilnehmer*innen einzelner Schwerpunkte kommt.

Zur Methodenlehre und Grundlagenfächern

Auch wir sind der Meinung, dass die Grundlagenfächer wichtiger Teil der Ausbildung im Grundstudium sind und im Sinne der praktischen Methodenkenntnisse abgeprüft werden sollten.⁴ Ein übermäßiges Abfragen von theoretischem Wissen in diesen Bereichen im Staatsexamen, verfehlt jedoch das pädagogische Ziel der Methodenlehre. Dies sollte klarstellend in einen harmonisierten Pflichtstoffkatalog aufgenommen werden. Zudem halten wir es für ein Gebot der Fairness, Fragen nur zu von den Studierenden belegten Grundlagen zu stellen.

² Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs, Seite 6 f.

³ Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs, Seite 7.

⁴ Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs, Seite 29.

Hilfsmittel

Wir setzen uns neben einer Harmonisierung des Pflichtstoffs außerdem für eine bundesweite Vereinheitlichung der Hilfsmittelverordnungen für den staatlichen Teil des ersten Examens ein.

Wir sind der Auffassung, dass das Staatsexamen in seiner jetzigen Form das an der reinen Wissensreproduktion orientierte Lernen zu stark belohnt. Dies steht im Widerspruch zum Leitbild des methodisch denkenden Juristen, dass von allen deutschen Universitäten immer wieder hervorgehoben wird.⁵

Deshalb schlagen wir vor, auch in der Ersten Prüfung künftig Handkommentare zuzulassen. Dies macht das Auswendiglernen von Standardproblemen obsolet und fördert das problemorientierte Denken am Fall.

Mindestens sollten zudem bundesweit einheitliche Griffregister für Gesetze zugelassen werden, die das Finden von Normen vereinfachen und den Studierenden so mehr Zeit gewähren, sich mit den eigentlichen Klausurproblemen auseinanderzusetzen.

Zu Teilbericht 3 – Harmonisierung einzelner Bereiche

Auch eine Harmonisierung anderer Bereiche der juristischen Ausbildung ist grundsätzlich wünschenswert und im Sinne der Herstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen gemäß des Deutschen Richtergesetzes geboten. Die Angleichung muss jedoch im Sinne der Studierenden sein, sodass eine Entlastung ermöglicht wird und auch individuelle Möglichkeiten und Chancen einzelner Studierender Berücksichtigung finden.

Abschichtung von Prüfungsteilen

Anders als es der KoA in seinem Bericht empfiehlt,⁶ ist es im Sinne der Studierenden, wenn auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten angefertigt werden können – unabhängig davon, um welchen Versuch es sich handelt. Wir halten das Abschichten für einen wesentlichen Aspekt zur Reduzierung des psychischen Drucks im Studium. Eine Ungleichbehandlung können wir jedenfalls dann nicht erkennen, wenn die Rechtslage in allen Bundesländern angeglichen wird. In Bundesländern mit wenigen Kampagnen im Jahr, wo ein dreistufiges Abschichten nicht möglich ist, bietet sich wenigstens eine Aufteilung der Klausuren auf zwei Termine an. Wir verkennen nicht, dass das Abschichten kein „Königsweg“ ist und dass es Studierende gibt, für die der Verzicht auf die Abschichtung besser ist. Wir wollen diese Entscheidung aber in die Hände der Studierenden legen. Notwendig hierzu ist die bundesweite Möglichkeit einer Entscheidung pro Abschichtung.

⁵ So auch Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs, Seite 12.

⁶ Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche, Seite 11 f.

Reihenfolge der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Auch bezüglich der Reihenfolge der abzulegenden Prüfungen widersprechen wir dem Befund und der Empfehlung des KoA.⁷ Es kann je nach Studienplanung gute Gründe geben, die für ein Vorziehen des universitären Teils oder des staatlichen Teils sprechen. Angehende Juristinnen und Juristen sind nach unserer Auffassung mündig genug, diese Entscheidung für sich selbst zu treffen. Daher befürworten wir ein bundesweites Wahlrecht für Studierende, den universitären Teil vor oder nach dem staatlichen Teil abzulegen.

Freiversuch

Außerdem sollen unserer Meinung nach die Freisemestertatbestände bundeseinheitlich angeglichen werden.

Grundsätzlich soll eine Höchstgrenze von 4 Semestern bei der Anrechnung von Freisemestern nicht überschritten werden. Hiervon soll aber in begründeten Einzelfällen abgewichen werden können. Härtefälle (Behinderung, chronische Krankheiten, schwere Erkrankungen) müssen bei der Berechnung der Höchstzahl der Freisemester unberücksichtigt bleiben.

Wir begrüßen ausdrücklich die Empfehlung, Gremienarbeit zukünftig bundesweit für den Freiversuch zu berücksichtigen. Wir sind der Auffassung, dass dies studentisches Engagement an den Hochschulen angemessen belohnt und einen wichtigen Ausgleich für die dortigen Tätigkeiten von Jurastudierenden darstellt.

Notenverbesserung

Der BRF e.V. setzt sich für eine bundesweit einheitliche Regelung zur Notenverbesserung ein. Anders als der KoA⁸ halten wir eine solche Regelung für die Herstellung von Chancengleichheit für unabdingbar.

Auch bei Bestehen des ersten regulären Versuchs der ersten Pflichtfachprüfung soll es einen weiteren Versuch zur Notenverbesserung ähnlich wie bereits in Bayern möglich geben. Dieser muss neben dem Freiversuch und unabhängig von der Teilnahme an diesem ermöglicht werden und für alle Studierenden kostenfrei sein.

Korrekturen

Eine landesweite Streuung der Korrekturen wird auch von uns begrüßt.⁹

⁷ Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche, Seite 12 ff.

⁸ Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche, Seite 27 f.

⁹ So auch Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche, Seite 28.

Überdies fordern wir, dass ab einer Abweichung von drei Punkten ein Stichentscheid durchgeführt wird. Bei Abweichungen darunter soll zumindest ein Annäherungsverfahren durchgeführt werden. Die Zweitkorrektur sollte „blind“ erfolgen.

Dass weiterhin alle Prüfungsleistungen anonymisiert werden, versteht sich im Sinne der Chancengleichheit von selbst.

Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile

Wir setzen uns für eine bundesweite Vereinheitlichung ein, bei der in der staatlichen Pflichtfachprüfung maximal sechs Klausuren geschrieben werden müssen, um eine Vergleichbarkeit der Belastung und Chancengleichheit für alle Jurastudierenden in Deutschland zu schaffen.

Mündliche Kompetenzen halten wir für angehende Juristinnen und Juristen in Hinblick auf das spätere Berufsleben für unerlässlich. Dennoch kommt ihnen im Studium häufig eine untergeordnete Rolle zu. Um die Wichtigkeit mündlicher Kompetenzen zu unterstreichen, soll die mündliche Prüfung nach unserer Vorstellung mit etwa 33-40% in die Note zur staatlichen Pflichtfachprüfung einfließen.¹⁰ Es sollten maximal vier Studierende gleichzeitig in einem Prüfungsgespräch geprüft werden.

Außerdem soll ein obligatorischer Aktenvortrag bundesweit Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sein, um eine mit den Aufsichtsarbeiten vergleichbar objektive Prüfungsleistung für alle zu ermöglichen.¹¹

Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

Wir begrüßen die Forderung des KoA, die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung anzugleichen.¹² Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ein Durchschnitt von 3,5 Punkten zu fordern. Zusätzlich muss die Hälfte der schriftlichen Klausuren bestanden sein. Insofern stimmen wir der Empfehlung des KoA im Grundsatz zu. Eine Möglichkeit, die Höchstgrenze auf z.B. 3,8 Punkte festzusetzen,¹³ lehnen wir hingegen aus Gründen der bundesweiten Chancengleichheit ab.

Zusammenfassung

Die Vereinheitlichung des ersten Staatsexamens und die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Leistungen ist dringend notwendig. Der Bericht des KoA bildet eine

¹⁰ Ähnlich aber dennoch abweichend der KoA, der sich für eine Gewichtung von 30-36% ausspricht. Siehe Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche, Seite 38.

¹¹ Von erhöhter Objektivität beim Aktenvortrag spricht auch der KoA. Siehe Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche, Seite 37.

¹² Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche, Seite 43 f.

¹³ Ebd.

sachgerechte Diskussionsgrundlage. Jedoch ist es im Zuge der Vereinheitlichung unerlässlich, auch die Interessen der Studierenden im Blick zu behalten.

Deshalb bedanken wir uns abschließend für die Möglichkeit, uns im Namen der Studierenden zu äußern und hoffen, dass diese Stellungnahme ebenso wie unsere erste Stellungnahme zum Teilbereich Schwerpunktbereichsausbildung im Reformprozess Beachtung finden wird.